

ELEKTRIZITÄTSWERK DÜRRENÄSCH (EWD)

Tarif Rücklieferung

Gültig ab 1. Januar 2018 (exkl. MwSt.)

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für die Rücklieferung von Strom-Produzenten ohne kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Bei allen Produktionsanlagen über 30 kVA ist gesetzlich eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung vorgesehen. Die Vergütung erfolgt durch den Netzbetreiber, ausser Anlagen gemäss Art. 7a (Kostendeckende Einspeisevergütung KEV), welche durch die Bilanzgruppe erneuerbare Energie BGEE direkt vergütet werden. Die Einspeisung der Energie erfolgt in das Netz des EWD. **Die Vergütung bei Anlagen ab 30 kVA wird in einem separaten Energieliefervertrag geregelt.**

1.1 Energiepreise

	Arbeitspreis		Leistungspreis Hoch- u. Niedertarif	Grundpreis Pro Anschluss/Zähler
	Hochtarif	Niedertarif		
Winter-Sommer	6.15 Rp./kWh	4.35 Rp./kWh	--	-- Fr./ Mt / Eigenverbrauch 10.00 Fr./ Mt / Produktionszähler 100.00 Fr./ Mt / Lastgangmessung

1.2 Tarifzeiten (Vergütungszonen)

Hochtarif	Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag 07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

In der genannten Vergütung nicht berücksichtigt und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Kosten für das Messinstrument und die Bereitstellung der Messdaten
- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet .
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet.

2. Produktwahl und Lieferperiode

Die Lieferperiode orientiert sich nach der Abrechnung des EWD.

3. Messung / Messanordnung

Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die Verteilnetzbetreiberin EWD bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Für die Messanordnung wird auf folgendes Dokument verwiesen, welches auch auf der Homepage der Gemeinde Dürrenäsch zum Download bereit steht: „Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7 Abs. 2bis und Art 7a Abs. 4 bis des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0)“.

Messanordnung B2: Überschussmessung bei Kleinanlagen

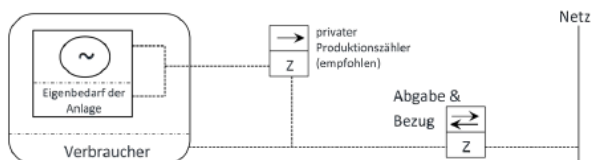


Abbildung 3 : Anordnung der Zähler bei Eigenverbrauch mit Anschlussleistung ≤ 30 kVA

Messanordnung A: Separate Messung von Produktion und Verbrauch

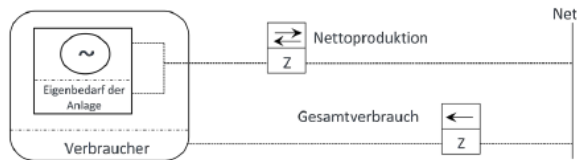


Abbildung 1 : Anordnung der Zähler ohne Eigenverbrauch

4. Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

In Anlehnung an Art. 8, Abs. 5 StromVV sind bei Lastgangmessungen die Anschaffungskosten sowie Installation und Instandhaltung (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen durch den Produzenten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt. Die Ablesung erfolgt über eine Fernabfrage. Die dafür notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.B. Telefonanschluss) werden durch den Produzenten dem EWD zur Verfügung gestellt. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert. Die Auswertung wird den Produzenten monatlich zur Verfügung gestellt.

5. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt durch das EWD mindestens einmal jährlich an die Produzenten entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

6. Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturemade etc.) zu Marktkonditionen zu verkaufen.

Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

7. Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede gesondert abgerechnet.

8. Rechnungsstellung

Das EWD ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen. Es können auch angemessene monatliche Akonto-Zahlungen erhoben werden.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWD zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinsen zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

9. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWD auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWD.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Produzenten und dem EWD beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation, den Bestimmungen für die Abgabe von elektrischer Energie sowie auf den speziellen Vorschriften für Rücklieferungen beim Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz des EWD.

Weitere Informationen finden Sie unter www.swissgrid.ch

Dürrenäsch, den 31. August 2017

Der Gemeinderat